

Lösung Fall 12: Parkplatzblockade

1. Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltungsvollstreckung ist § 55 VwVG. Fraglich ist jedoch, ob hier ein Fall des § 55 I VwVG vorliegt, also ein bereits erlassenen VA vollstreckt wird oder es sich um einen Fall des Sofortvollzuges nach § 55 II VwVG handelt, der wegen Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr ohne vorhergehenden VA statthaft ist.

Ein ausdrückliches, an A gerichtetes Gebot, sein Fahrzeug wegzufahren, ist nicht ersichtlich. Allerdings hat A ein Parkverbotschild missachtet

Der Vollstreckung kann nur dann ein VA zugrunde liegen, wenn dieser unmittelbar vom Verkehrszeichen „Behindertenparkplatz“ ausgeht. Ein **Verkehrszeichen** ist ein VA in Form einer **Allgemeinverfügung** nach § 35 S. 2 VwVfG. Allerdings gebietet das Zeichen hier unmittelbar nur, dass A sich dort **nicht hinstellen** darf. Von dem **Verbot**, das Fahrzeug dort nicht abzustellen geht aber auch gleichzeitig ein **Gebot** aus, ein verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug wieder wegzufahren (vgl. BVerwG NJW 78, 656; VGH Mannheim, NJW 90, 2270).

Die Voraussetzungen für die Verwaltungsvollstreckung nach § 55 I VwVG liegen damit vor.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme

a) Zuständigkeit

Zuständig für die Verwaltungsvollstreckung ist nach § 56 I VwVG die Behörde, welche den VA erlassen hat. Hier wurden die Schilder von der Stadt S aufgestellt, so dass diese auch für die Vollstreckung zuständig war.

b) Form/ Verfahren

Grundsätzlich die Ersatzvornahme zunächst schriftlich angedroht und dann festgesetzt werden. Eine solche Androhung und Festsetzung ist aber nicht erfolgt. Allerdings sehen §§ 63 I 5, 64 S. 2 VwVG vor, dass diese entbehrlich sind, wenn ein Fall des Sofortvollzuges nach § 55 II VwVG vorliegt. Ist es aber bereits bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr zulässig, ganz ohne zugrundeliegenden VA zu vollstrecken, so muss es erst recht möglich sein, unter den gleichen Voraussetzungen von der Einhaltung des Vollstreckungsverfahrens abzusehen, wenn bereits ein VA ergangen ist, die Gegenwärtigkeit einer Gefahr aber sofortiges Handeln erfordert. Hier ist die objektive Rechtsordnung bereits geschädigt, weil A verbotswidrig parkt, daher liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, so dass schriftliche Androhung und Festsetzung entbehrlich sind.

Andere Lösungsmöglichkeit:

Rechtsgrundlage ist in diesem Fall nicht § 55 Abs. 1 VwVG, sondern nur § 55 Abs. 2 VwVG. Dies erscheint aber wenig überzeugend, weil bei Vorhandensein eines VA zunächst dessen Vollziehbarkeit geprüft werden sollte, um so schon ohne sämtliche Rechtmäßigkeitsanforderungen die Vollstreckung zuzulassen. Es besteht daher dann kein Bedürfnis nach Prüfung eines fiktiven VA im Rahmen des Sofortvollzuges, weil ein VA vorhanden ist. Letztlich kommen beide Aufbauvarianten zum selben Ergebnis.

Die Ersatzvornahme ist daher formell rechtmäßig erfolgt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen

Die Verwaltungsvollstreckung setzt voraus, dass eine vollstreckbare Grundverfügung und Handlung, Duldung oder Unterlassung vorliegt.

Grundverfügung ist hier das von dem Parkverbotsschild ausgehende Wegfahrgebot Verkehrszeichen ersetzten die Verkehrsregelung durch Polizisten und sind insofern als unaufschiebbare Anordnungen von Polizeivollzugsbeamten anzusehen, so dass die von ihnen ausgehenden Ge- und Verbote gem. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO analog sofort vollziehbar sind.

b) richtiges Zwangsmittel

Die Ersatzvornahme muss auch das richtige Zwangsmittel gewesen sein.

Die Ersatzvornahme kann nach § 56 I VwVG erfolgen, wenn es sich um die Vollstreckung einer Handlung handelt, die auch durch einen anderen erfolgen kann (vertretbare Handlung). Dies ist beim wegfahren eines Fahrzeuges der Fall, so dass die Ersatzvornahme auch das richtige Zwangsmittel war.

c) Verhältnismäßigkeit

Die Vollstreckung des Wegfahrgebotes durch die Ersatzvornahme muss gem. § 58 VwVG auch verhältnismäßig gewesen sein-

(1) Geeignetheit

Das Abschleppen des Pkw von dem Parkplatz war geeignet, das Wegfahrgebot durchzusetzen.

(2) Erforderlichkeit

Das Abschleppen muss auch erforderlich gewesen sein, d.h. es darf der Ordnungsbehörde kein milderes Mittel zur Durchsetzung zur Verfügung gestanden haben. Hier ist gegenüber der Umsetzung kein milderes Mittel ersichtlich. Allenfalls ist fraglich, ob die Ordnungsbehörde nicht auf das Wiedereintreffen des M hätte warten müssen. Dies wäre sicherlich ein milderes Mittel gewesen. Allerdings stünde dies einer Erforderlichkeit nur dann entgegen, wenn diese Mittel auch gleich geeignet gewesen wäre. Das Warten hätte eine unzumutbare Verzögerung des Einschreitens zur Folge gehabt und den Störungszustand verlängert. Das Bedürfnis nach freiem Parkraum für Behinderte gebietet ein schnelles Einschreiten. Insofern kann eine gleiche Eignung des Abwartens nicht festgestellt werden.

Das Abschleppen war danach auch erforderlich.

(3) Angemessenheit

Die für den A durch das Abschleppen eingetretenen Folgen im Hinblick auf den finanziellen Aufwand und den Zeitverlust müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz der Rechtsordnung für Falschparkern gestanden haben.

Der Verstoß gegen die Parkvorschriften reicht für sich genommen nicht aus, um eine Abschleppmaßnahme als angemessen erscheinen zu lassen. Vielmehr ist grundsätzlich eine **konkrete Behinderung** erforderlich. Hierauf kann jedoch dann verzichtet werden, wenn zugleich eine **Ordnungswidrigkeit** vorliegt und der Parkverstoß **längere Zeit** begangen wurde. Darauf, ob zum Zeitpunkt des Abschleppens eine konkrete Behin-

derung vorlag, kommt es dann nicht an (BVerwGE 90, 189 = NJW 93, 870; VGH Mannheim DÖV 96, 84).

Bei dem verbotenen Parken auf einem Behindertenparkplatz ist es noch nicht einmal notwendig, dass hier ein Parkverstoß über längere Zeit hinweg erfolgt. Hier kann unmittelbar und sofort abgeschleppt werden (gleiches gilt auch z.B. beim Parken auf Taxenstellplätzen, Feuerwehrezufahrten u.ä.).

Das Abschleppen war daher rechtmäßig.

Abwandlung 1: A kann nur zur Zahlung in Anspruch genommen werden, wenn er auch Adressat des Wegfahrgebotes hätte sein können, also als Störer in Anspruch genommen werden kann. Eine Verhaltensstörerhaftung des A nach § 17 OBG kommt nicht in Betracht, da A das Fahrzeug dort nicht abgestellt hat. Er könnte allerdings als Halter und Eigentümer des Fahrzeugs Zustandsstörer nach § 18 OBG sein. Allerdings ist nach § 18 II 2 OBG eine Haftung des Eigentümers dann ausgeschlossen, wenn die **tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers** ausgeübt wird, wie dies regelmäßig nach einem Diebstahl der Fall ist. A kann daher nicht in Anspruch genommen werden.

Vgl. OVG Münster, DVBl 1971,828; OVG Hamburg, NJW 1992, 1909

Abwandlung 2: Nachdem der Dieb die **tatsächliche Sachherrschaft wieder aufgegeben** hat, lebt die Zustandsstörerhaftung des A wieder auf und er ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Auf einen gesonderten Besitzbegründungsakt des Eigentümers kommt es nicht an (vgl. OVG Koblenz, DVBl 1989, 1011; VG Berlin, NJW 2000, 603 m.w.N.).

Beachte: Kommt der Veräußerer eines Kfz seiner sich aus § 27 III StVZO ergebenden Mitteilungspflicht bezüglich des Namens und der Anschrift des Käufers nicht nach, so haftet er deswegen zwar nicht als Verhaltensstörer für die Abschleppkosten bei Falschparken des Erwerbers, wohl aber nach wie vor als Zustandsstörer, wenn er die Veräußerung des Fahrzeugs nicht nachweisen kann (vgl. OVG Hamburg, NJW 2000, 2600).

Wiederholungsfragen Fall 10 – 12

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen Abschleppmaßnahmen?
2. Was ist die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der Abschleppkosten?
3. Was ist die Rechtsgrundlage für die Verwaltungsvollstreckung?
4. Welche Verfahrensvoraussetzungen sind einzuhalten?
5. Ist vor Erlass einer Androhung eine Anhörung nach § 28 VwVfG erforderlich?
6. Welche Rechtsnatur haben Verkehrszeichen?
7. Wie werden Verkehrszeichen bekannt gemacht?
8. Ist ein Verkehrszeichen von Gesetzes wegen sofort vollziehbar?
9. Handelt es sich bei Abschleppmaßnahmen wegen eines Parkverstoßes um ein gestrecktes Verfahren oder um Sofortvollzug?
10. Ist der Abschleppunternehmer „Behörde“?
11. Darf der Abschleppunternehmer die Herausgabe des Fahrzeugs von der Zahlung der Kosten abhängig machen?
12. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine Sicherstellung durch die Ordnungsbehörde?
13. Welches ist die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der Kosten bei Sicherstellung?
14. Kann die Herausgabe hier von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden?
15. Aus welcher Anspruchsgrundlage hat der Fahrzeughalter einen Schadensersatzanspruch gegen die Polizei, wenn das Fahrzeug vom Abschleppunternehmer während der Verwahrung beschädigt wird?
16. Erfolgt die Ersatzvornahme durch die Polizei auch aufgrund von § 55 VwVG?
17. Wann darf die Polizei abschleppen, wann die Ordnungsbehörde?
18. Reicht es bei einem Parkverstoß aus, seine Telefonnummer zu hinterlassen, um die Abschleppmaßnahme rechtswidrig erscheinen zu lassen?
19. Haftet der Halter eines Fahrzeugs für die Abschleppkosten, wenn der Dieb das Fahrzeug vorübergehend verbotswidrig abstellt?